

4. Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess, Änderung, Anpassung an die geänderte Strafprozessordnung

Antrag des Regierungsrates vom 7. März 2023 und gleichlautender Antrag der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 22. Juni 2023

Vorlage 5891

Ratspräsidentin Sylvie Matter: Das Wort zum Eintreten hat der Präsident der KJS (*Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit*), der hier vorne sein sollte. Wo ist Herr Daniel Wäfler? Ist er anwesend? Zu diesem Geschäft spricht niemand von den Fraktionen, sondern nur der Kommissionspräsident, also verschieben wir das Geschäft und ziehen Traktandum 5 vor. (*Traktandum 4 wird zurückgestellt und nach dem verspäteten Eintreffen des KJS-Präsidenten behandelt.*)

Der Zug von Herrn Wäfler hat es unterdessen auch noch nach Zürich geschafft.

Daniel Wäfler (SVP, Gossau), Präsident der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit (KJS): Vorweg: Die Zürcher Oberlandmesse war gut, es wurde auch gut gefeiert, und die Züge am Morgen fuhren pünktlich und auch die Rats-effizienz war zu meinem Erschrecken gross. Das spricht alles für Sie und die SBB und ich bitte, meine Verspätung zu entschuldigen. In Zukunft wird der KJS-Präsident hier ein Feldbett aufschlagen oder zwei Züge vorher nehmen, wenn entsprechende Traktanden anstehen. Und die Geschäftsleitung beziehungsweise das Ratspräsidium werde ich noch mit einer Zürcher Oberländer Spezialität für die Wartezeit entschädigen. Danke vielmals.

Zum Geschäft: Mit dem Geschäft 5891 liegt Ihnen eine Vorlage in der Hand, welche die notwendigen Anpassungen an die voraussichtlich am 1. Januar 2024 in Kraft tretende, geänderte Eidgenössische Strafprozessordnung vornimmt. Die Änderungen der Eidgenössischen Strafprozessordnung sind relativ umfangreich und zumeist direkt anwendbar, sodass überschaubar ist, was die Kantone noch umsetzen müssen. Dabei handelt es sich um eher technische Umsetzungen.

Die Vorlage war in der Vernehmlassung unbestritten. Die Anpassungen im kantonalen Recht betreffen konkret vor allem die Zuständigkeiten bei Einziehung von Vermögenswerten im Rahmen einer Einstellungsverfügung. Diese können nun mit einer Einsprache beim Bezirksgericht angefochten werden. Bis anhin musste man sich dagegen mit einer Beschwerde ans Obergericht zur Wehr setzen.

Neu ist auch die Zuständigkeit bei Entsiegelungsverfahren vor dem erstinstanzlichen Gericht. War es bis anhin dieses selbst, welches darüber entschied, liegt die Zuständigkeit neu beim Zwangsmassnahmengericht. Weiter wurde die Zuständigkeit bei der Rechtshilfe für gewisse ausländische Staaten, welche eine gerichtliche Genehmigung verlangen, ebenfalls beim Zwangsmassnahmengericht angesiedelt. Da es sich lediglich um Nachvollzug von Bundesrecht handelt, war der Gestaltungsspielraum der Kommission dieses Mal etwas eingeschränkt. Die Kommission sah die Vorlage denn auch als unproblematisch und unbestritten an

und suchte gar nicht nach mehr Gestaltungsraum und beantragt Ihnen daher einstimmig, der gegenüber dem Antrag des Regierungsrates unveränderten Vorlage zuzustimmen.

Jetzt kann ich Ihnen da ein kleines Kick-back geben, die positive Nachricht ist: Auf Antrag eines Kommissionsmitglieds hat die KJS beschlossen, dass ich im Namen der Kommission spreche und die Fraktionen im Sinne der Ratseffizienz auf einzelne Stellungnahmen verzichten. Deshalb kann ich im Namen der in der Kommission vertretenen Fraktionen sagen, dass niemand dazu sprechen wird und dass die ganze Kommission und die vertretenen Fraktionen diese Vorlage ebenfalls befürworten. Danke vielmals.

Eintreten

ist beschlossen, nachdem kein anderer Antrag gestellt worden ist.

Detailberatung

Titel und Ingress

I. Das Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010 wird wie folgt geändert:

Ersatz von Bezeichnungen

§§ 27, 29 und 31

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Ratspräsidentin Sylvie Matter: Damit ist die Vorlage materiell durchberaten und geht an die Redaktionskommission.

Das Geschäft ist für heute erledigt.